

## Anhang II zum Feuerwehr-Reglement

Grundlage: Art. 31 bis 33 FFG, Art. 14 und Anhang 4 FFW

### Gebühren, Einsatzkosten und Vergütungen

#### A. Verrechenbare Leistungen<sup>3</sup>

Für die unter Ziffern A. 1 - 8 aufgeführten Ereignisse auf dem Gemeindegebiet richtet sich die Gebührenhöhe nach den in den Ziffern B. 1 - 3 aufgeführten Ansätzen. Für nachbarliche Hilfeleistungen gelten die Ansätze gemäss den Feuerwehrweisungen (FFW), Anhang 4 des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung Bern (GVB). Sind für ein Ereignis keine ausdrücklichen Gebührenansätze definiert, richtet sich die Gebührenhöhe nach den in den Ziffern B. 1 - 3 aufgeführten Ansätzen.

#### 1. **Brandbekämpfung**

Die Einsatzkosten für die Bekämpfung von Bränden werden grundsätzlich aus dem Voranschlagskredit der Feuerwehr finanziert. Wird das Ereignis schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) herbeigeführt, trägt die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten.

#### 2. **Sondereinsätze; Verkehrsunfälle**

Die Einsatzkosten im Zusammenhang mit Sondereinsätzen (insbesondere Öl- und Chemiewehr) und Verkehrsunfällen trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Verursacherin oder der Verursacher selbst dann, wenn ein Verschulden nicht nachweisbar ist.

#### 3. **Elementarschäden**

Die Einsatzkosten für Elementarschäden werden grundsätzlich aus dem Voranschlagskredit der Feuerwehr finanziert. Kann ein zukünftiger Einsatz durch entsprechende Massnahmen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers vermieden werden (z.B. Reparatur), wird beim ersten Einsatz darauf aufmerksam gemacht. Die Einsatzkosten eines weiteren Einsatzes, der auf das Unterlassen der Massnahme zurückzuführen ist, trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Verursacherin oder der Verursacher.

#### 4. **Personenrettungen oder -bergungen**

Die Einsatzkosten für Personenrettungen und -bergungen trägt die gerettete Person, sofern ein Verschulden vorliegt.

---

<sup>3</sup> Fassung vom 12.07.2021 / Inkraftsetzung 01.01.2022 (Ersetzt Fassung vom 28.10.2013)



### 3. Automatische Alarmer<sup>3\*</sup>

|   |              |
|---|--------------|
| Einmalige Bearbeitungsgebühr bei Aufschaltung einer Brandmelde-, Sprinkler- und Gaswarnanlage.  | CHF 500.00   |
| Jährlich wiederkehrende Grundgebühr für die Überprüfung und Aktualisierung der Einsatzakten, der Zutrittskontrolle, der Kontaktdaten, der Zufahrten und Stellflächen sowie der Wasserbezugsorte | CHF 250.00   |
| Schlüsselbüchse/-zylinder   | nach Aufwand |
| Zusatzarbeiten  | nach Aufwand |
| Ungewollter automatischer Alarm:  |              |
| • erster ungewollter Alarm nach Aufschaltung der Anlage   | gratis       |
| • erster ungewollter Alarm pro Kalenderjahr   | CHF 500.00   |
| • zweiter ungewollter Alarm pro Kalenderjahr  | CHF 700.00   |
| • dritter ungewollter Alarm pro Kalenderjahr  | CHF 1'000.00 |
| • weitere ungewollte Alarmer pro Kalenderjahr   | CHF 1'000.00 |

Die Kosten für die Intervention bei ungewollten Alarmen werden in jedem Fall dem Anlageeigentümer in Rechnung gestellt. Die allfällige Weiterverrechnung an den Verursacher (Mieter, Handwerker, etc.) liegt in der Verantwortung des Anlageeigentümers.

In besonderen Situationen entscheidet die GL-FW über die Reduktion oder den Erlass der Gebühr.

### 4. Dienstleistungen<sup>3</sup>

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Füllen von Atemluftflaschen |                  |
| < 4 l Inhalt                | CHF 6.00/Flasche |
| 4 - 8 l Inhalt              | CHF 6.50/Flasche |
| > 8 l Inhalt                | CHF 8.00/Flasche |
| Weitere Arbeiten            | nach Aufwand     |

## C. Vergütungen an Angehörige der Feuerwehr (AdF)<sup>1</sup>

### 1. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte

gemäss gültiger Liste der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART)

### 2. Einsatz von Privatfahrzeugen (ohne Einrücken und Rückkehr an den Wohnort)

gemäss den Weisungen des Gemeinderates für Spesenentschädigungen

<sup>1</sup> Fassung vom 28.10.2013 / Inkraftsetzung 01.01.2014

<sup>3</sup> Fassung vom 12.07.2021 / Inkraftsetzung 01.01.2022 (Ersetzt Fassung vom 28.10.2013

<sup>3\*</sup> Fassung vom 12.07.2021 / Inkraftsetzung 01.01.2022 (Ersetzt Fassung vom 28.10.2013 bzw. vom 24.10.2016)

Muri bei Bern, 07. Dezember 2009 / 28. Oktober 2013 / 24. Oktober 2016 / 2. Oktober 2017 /  
12. Juli 2021

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke

Corina Bühler